

Zusammenarbeitsvertrag

zwischen



Politische Gemeinde Hausen am Albis
(Standortgemeinde Oberämter Jugendtreff)



Politische Gemeinde Kappel am Albis



Politische Gemeinde Rifferswil

betreffend

Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich „Offene Jugendarbeit Oberamt“

auf der Grundlage des Konzepts „Offene Jugendarbeit Oberamt“ vom März 2014

20. Juni 2014

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag stützt sich ab auf Art. 90 und 91 der Verfassung des Kantons Zürich, auf das Gemeindegesetz des Kantons Zürich sowie auf die Gemeindeordnungen der Partnergemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil.

Art. 2 – Grundsätze und Zielsetzungen

¹Zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben „Offene Jugendarbeit Oberamt“ und zur Finanzierung der entsprechenden Angebote schliessen die Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil einen Zusammenarbeitsvertrag ab.

²Die Zielsetzungen orientieren sich am „Konzept Offene Jugendarbeit Oberamt“ vom März 2014. Kernpunkt ist der gemeinsame Betrieb und die Finanzierung des Oberämter Jugendtreffs „Chratz“ in Hausen am Albis und der damit verbundenen Projekte und Angebote.

II Organisation

Art. 3 – Standortgemeinde

Hausen am Albis nimmt als Standortgemeinde des Oberämter Jugendtreffs „Chratz“ die organisatorische und personelle Verantwortung für die „Offene Jugendarbeit Oberamt“ wahr.

Art. 4 – Trägerschaft

Die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit Oberamt wird durch die Sozialbehörde Hausen am Albis wahrgenommen.

Art. 5 – Administrative und personelle Zuständigkeit

¹Die Administration und Rechnungsführung erfolgt durch die Politische Gemeinde Hausen am Albis.

²Die Anstellung der Mitarbeitenden „Offene Jugendarbeit Oberamt“ erfolgt durch den Gemeinderat Hausen am Albis auf Antrag der „Betriebskommission Offene Jugendarbeit Oberamt“. Die Anstellungsbedingungen und die Besoldung richten sich nach den Bestimmungen der Politischen Gemeinde Hausen am Albis sowie dem Personalrecht des Kantons Zürich.

Art. 6 – Betriebskommission „Offene Jugendarbeit Oberamt“

¹Die beratende Kommission „Offene Jugendarbeit Oberamt“ ist für die Gewährleistung der Umsetzung des Konzeptes und für die Sicherstellung des Jugendtreffbetriebs verantwortlich. Sie orientiert sich hinsichtlich ihrer Organisation und Tätigkeit am Beschrieb „Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission Offene Jugendarbeit Oberamt“ vom 17. März 2014.

²Die Betriebskommission umfasst maximal sieben Personen. Den Gemeindebehörden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil sowie der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis steht je ein Sitz zu. Die Delegation erfolgt durch den jeweiligen Gemeinderat, resp. die Sekundarschulpflege.

³Die Betriebskommission hat in ihrem Aufgabenbereich Finanzbefugnisse im Rahmen des von den drei Gemeindevorständen bewilligten Voranschlages.

⁴Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.

⁵In den Gemeinden Kappel am Albis und Rifferswil werden Events organisiert und durchgeführt; wenigstens 2 pro Jahr und Gemeinde und nach Möglichkeit in zeitlich regelmässigen Abständen.

Art. 7 – Mitarbeitende Offene Jugendarbeit Oberamt

Die Mitarbeitenden erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Pflichtenhefte und Stellenbeschreibungen der Anstellungsbehörde sowie der Weisungen der „Betriebskommission Offene Jugendarbeit Oberamt“.

III Finanzielles

Art. 8 - Kostenträger

Die Kosten für die „Offene Jugendarbeit Oberamt“ werden durch die drei angeschlossenen politischen Gemeinden sowie durch solidarische Beiträge der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis, der Kirchgemeinden im Oberamt und des Schul- und Berufsbildungsheims Albisbrunn getragen.

Art. 9 – Budgetierung

¹Die Detailbudgetierung für die Aufwendungen „Offene Jugendarbeit Oberamt“ erfolgt im Rahmen des Budgets der Politischen Gemeinde Hausen am Albis. Die Beiträge der Politischen Gemeinden Kappel am Albis und Rifferswil sowie der weiteren mitfinanzierenden Körperschaften werden als „Beiträge Dritter“ ausgewiesen.

²Das Budget mit dem entsprechenden Kostenverteiler ist den angeschlossenen Gemeinden und den weiteren mitfinanzierenden Körperschaften jeweils bis Mitte Juli des Vorjahres zu unterbreiten.

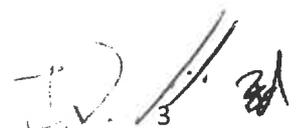
³Stellenerweiterungen für die „Offene Jugendarbeit Oberamt“ sowie einmalige grössere Investitionen bedürfen der Zustimmung mit Gemeinderatsbeschlüssen der drei angeschlossenen Gemeinden.

Art 10 – Unterhalt Liegenschaft Jugendtreff Chratz

Die Liegenschaft Jugendtreff Chratz ist im Besitze der Politischen Gemeinde Hausen am Albis, die für den Unterhalt und Renovationen zuständig ist. Für den ordentlichen Unterhalt ist im Budget ein entsprechender Beitrag einzusetzen, ausserordentliche nicht budgetierte dringliche Unterhaltsarbeiten bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates Hausen am Albis.

Art. 11 – Kostenverteiler

Massgebend für den Kostenverteiler zwischen den drei Oberämter Gemeinden ist die Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres.

 3

Art. 12 – Rechnungsstellung

Die Finanzabteilung der Politischen Gemeinde Hausen am Albis stellt den mitfinanzierenden Gemeinden und Körperschaften den jeweiligen Betrag pro Jahr in Rechnung.

IV Weitere Vertragsklauseln

Art. 13 - Information der mitfinanzierenden Körperschaften und der Öffentlichkeit

¹Die Betriebskommission unterbreitet in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft und dem Mitarbeiterteam „Offene Jugendarbeit Oberamt“ den mitfinanzierenden Körperschaften einen Jahresbericht und informiert nach Bedarf zusätzlich über wichtige Personal- und Sachgeschäfte sowie aktuelle Entwicklungen.

²Die Trägerschaft unterbreitet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden und den weiteren mitfinanzierenden Körperschaften die Jahresrechnung jeweils bis Ende März des Folgejahres.

²Die Information der Öffentlichkeit über Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit erfolgt periodisch durch Beiträge in der Regionalpresse und in den Dorfzeitungen.

Art. 14 – Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 15 – Kündigung

Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf Ende 2016.

Art. 16 – Zuständigkeit für Vertragsabschluss und Vertragsänderungen

Gestützt auf die jeweiligen Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden sind für den Abschluss und für Änderungen dieses Vertrages die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden zuständig.

Art. 17 – Verfahren bei Streitigkeiten

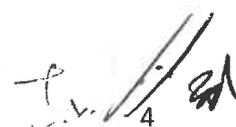
Können Streitigkeiten unter den Vertragsgemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

Art. 18 – Haft- und Sachversicherungen

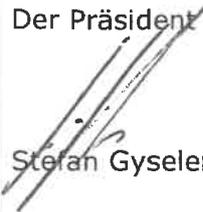
Die Standortgemeinde schliesst für das Personal der offenen Jugendarbeit sowie für das Gebäude des Jugendtreffs Chratz in Hausen die erforderlichen Haft- und Sachversicherungen ab.

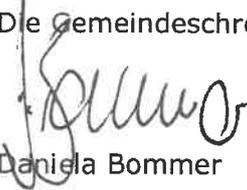
Art. 19 – Inkrafttreten

Der vorliegende Zusammenarbeitsvertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte der drei Vertragsgemeinden auf 1. September 2014 in Kraft.

 4

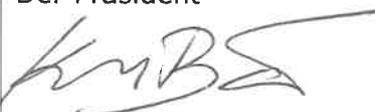
Vertragsgenehmigung

Politische Gemeinde Hausen am Albis
Der Präsident

Stefan Gyseler

Die Gemeindeschreiberin

Daniela Bommer



Ort und Datum Hausen a. A. / 20. Aug. 2014

Politische Gemeinde Kappel am Albis
Der Präsident

Kurt Bär

Die Gemeindeschreiberin

Stefanie Forlin



Ort und Datum Kappel a. A. / 21. AUG 2014

Politische Gemeinde Rifferswil
Der Präsident

Marcel Fuchs

Der Gemeindeschreiber

Bruno Hänni



Ort und Datum Rifferswil / 22. Aug. 2014